Hausordnung

des Albert-Schweitzer-Gymnasiums Ruhla

Präambel

Die Schulordnung des Albert-Schweitzer-Gymnasiums regelt wichtige Bereiche des schulischen Zusammenlebens, das von allen am Schulleben Beteiligten durch das Bemühen um einen höflichen, respektvollen Umgang miteinander und von eigenverantwortlichem Verhalten für die Schulgemeinschaft geprägt sein sollte. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere Personen in irgendeiner Weise gefährden oder verletzen könnte. Außerdem ist auf den sorgfältigen Umgang mit dem Schulinventar, den Gebäuden und auf Ruhe im Schulbereich während der Unterrichtszeiten zu achten.

1.) Unterrichts- und Pausenordnung

1. Alle Lehrer und Schüler finden sich spätestens 10 Minuten vor ihrem Unterrichtsbeginn in der Schule ein, so dass der Unterricht pünktlich beginnen kann.
2. In Abstimmung zwischen Lehrern und Schülern erheben sich alle Schüler der Sekundarstufe I zur Eröffnung der Stunde bzw. Begrüßung am Stundenbeginn von ihren Plätzen.
3. Der Klassensprecher bzw. sein Stellvertreter melden sich im Sekretariat, falls 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch kein Lehrer in der Klasse ist.
4. Alle Schüler haben die Pflicht sich aktiv am Unterricht zu beteiligen und sich diszipliniert in den Schulgebäuden zu verhalten.
5. Das **Schulgelände** umfasst alle Bereiche zwischen dem Schulhof vor dem Hauptgebäude, dem kleinen Schulhof hinter Haus II und III und dem Terrassenbereich vor der Aula. Zusätzlich gehört auch das **„erweiterte Schulgelände“** dazu. Dieses umfasst den Weg zur Turnhalle, den Weg zum Sportplatz nach Thal und auch den Weg zu sonstigen Veranstaltungen im schulischen Kontext.
6. ***Auf dem gesamten Schulgelände (incl. erweitertes Schulgelände) gilt ein „Unsichtbarkeitsgebot“ für Handys, Smartwatches und andere mobile Datengeräte. Diese müssen sich während der gesamten Anwesenheit auf dem Schulgelände ausgeschaltet im Rucksack bzw. im Ranzen befinden. Das Tragen der Geräte „an der Person“ ist untersagt. Smartwatches mit Abhörfunktion sind gemäß Erlass der Bundesnetzagentur grundsätzlich verboten.***

   Ausnahmen:
   1) ***Schülerinnen und Schüler der Oberstufe können in Pausen- und Freistundenräumen oder im Oberstufenraum diese Geräte eigenverantwortlich benutzen. Im öffentlichen Raum der Schule gilt auch hier das „Unsichtbarkeitsgebot“. Smartwatches dürfen außerhalb von Leistungserhebungen oder Prüfungssituationen ab der Jahrgangsstufe 10 getragen werden.***
   2) ***Ein Lehrer kann die Nutzung im Rahmen des Unterrichts gestatten.***
   3) ***Wichtige Telefonate können in Ausnahmefällen über das Sekretariat oder mit vorheriger Einwilligung eines Lehrers durchgeführt werden.***

   Eine Nutzung außerhalb dieser definierten Bereiche ist untersagt. Generell gilt: Bild- und Tonaufzeichnungen und deren Wiedergabe sind Schülerinnen und Schülern auf dem Schulgelände nicht erlaubt. Wenn ein Handy oder ein mobiles Datengerät entgegen den Regelungen der Hausordnung verwendet wird, wird es der betreffenden Schülerin oder dem betreffenden Schüler abgenommen und soll von den Sorgeberechtigten abgeholt werden. Bei Zuwiderhandlungen folgen Gespräche mit dem Schulleiter und der Schülervertretung oder ggfl. Ordnungsmaßnahmen nach Punkt 10) der Hausordnung.